



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 16

Jahrgang 38  
31. Mai 2012

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 24. Juni 2012** vom 24. Mai 2012

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) - SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 23. Mai 2012 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Hardt-Mitte am 24. Juni 2012 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 24. Mai 2012

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

#### **Vierter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach** vom 24. Mai 2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 23. Mai 2012 folgender Vierter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungs-

dienst der Stadt Mönchengladbach vom 16. Oktober 2003 (Abl. MG S. 230), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 23. September 2010 (Abl. MG S. 145), erlassen:

#### **Artikel 1**

Der „Tarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach“ erhält folgende Fassung:

#### **„Tarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach**

##### **1. Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes**

- 1.1 Krankentransporte - Nichtnotfallpatienten in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- 1.10 Beförderung einer Person  
87,00 EUR
- 1.11 Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug  
je Person  
75 % der Gebühr nach Nr. 1.10
- 1.2 Krankentransporte - Nichtnotfallpatienten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- 1.20 Beförderung einer Person  
259,00 EUR
- 1.21 Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug  
je Person  
75 % der Gebühr nach Nr. 1.20
- 1.3 Notfalltransporte
- 1.30 Beförderung einer Person  
287,00 EUR
- 1.31 Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug  
je Person  
75 % der Gebühr nach Nr. 1.30
- 1.4 Notarztdienst
- 1.40 je Person  
307,00 EUR

2. **Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen außerhalb des Stadtgebietes** bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“
- Mönchengladbach, den 24. Mai 2012
- 2.10 bei Krankentransporten zusätzlich für jeden Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes (bei mehreren Personen wird die Gebühr je Benutzer anteilig berechnet) 1,40 EUR
- 2.11 bei Notfalltransporten zusätzlich für jeden Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes (bei mehreren Personen wird die Gebühr je Benutzer anteilig berechnet) 5,50 EUR
3. **Inanspruchnahme von Rettungsdienstfahrzeugen bei vorsorglicher Bereitstellung auf Anforderung und bei missbräuchlicher Anforderung**
- 3.10 vorsorgliche Bereitstellung auf Anforderung  
- Grundgebühr für eine Stunde -  
50 % der Gebühr  
nach Nrn. 1.10, 1.20, 1.30 und 1.40
- 3.11 für jede weitere vollendete Stunde je Mitarbeiter  
35,00 EUR
- 3.20 missbräuchliche Anforderung des Rettungsdienstes  
50 % der Gebühr  
nach Nrn. 1.10, 1.20, 1.30 und 1.40
4. **Inanspruchnahme sonstiger Leistungen**  
Wartezeit eines Kranken- oder Rettungswagens mit Besatzung, je angefangene 15 Minuten ab der 16. Minute (erste 15 Minuten gebührenfrei)  
30,00 EUR“

## Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

## Bekanntmachung des festgestellten Wahlergebnisses der Landtagswahl vom 13.05.2012 für den Wahlkreis 49 - Mönchengladbach I

Der Kreiswahlausschuss hat am 21. Mai 2012 in einer öffentlichen Sitzung folgendes Wahlergebnis für den Wahlkreis 49 - Mönchengladbach I festgestellt:

- |    |                       |         |  |
|----|-----------------------|---------|--|
| a) | Wahlberechtigte       | 102.010 |  |
|    | Wähler                | 52.962  |  |
| b) | Ungültige Erststimmen | 887     |  |
|    | Gültige Erststimmen   | 52.075  |  |

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:

Wahlvorschlag	Bewerber	Partei	Stimmen
1	Schroeren, Michael	CDU	17.107
2	Körfges, Hans-Willi	SPD	21.586
3	Siemes, Hans-Josef (Hajo)	GRÜNE	4.781
4	Faller, Oliver	FDP	2.590
5	Yildirim, Rohat	DIE LINKE	1.504
6	Heimbucher, Klaus	PIRATEN	4.507

- |    |                        |        |  |
|----|------------------------|--------|--|
| c) | Ungültige Zweitstimmen | 777    |  |
|    | Gültige Zweitstimmen   | 52.185 |  |

Die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen:

Wahlvorschlag/Partei	Stimmen
CDU	13.995
SPD	19.757
GRÜNE	5.211
FDP	4.806
DIE LINKE	1.511
PIRATEN	4.218
Pro NRW	1.073
NPD	302
Tierschutzpartei	429
FAMILIE	225
BIG	94
Die PARTEI	201
ÖDP	48
FBI/Freie Wähler	84
AUF	59
FREIE WÄHLER	113
Partei der Vernunft	59

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber des Wahlvorschlages Nr. 2, Herr Hans-Willi Körfges, im Wahlkreis 49 - Mönchengladbach I gewählt ist.

Mönchengladbach, den 21.05.2012

Norbert Bude

## Bekanntmachung des festgestellten Wahlergebnisses der Landtagswahl vom 13.05.2012 für den Wahlkreis 50 - Mönchengladbach II

Der Kreiswahlausschuss hat am 21. Mai 2012 in einer öffentlichen Sitzung folgendes Wahlergebnis für den Wahlkreis 50 - Mönchengladbach II festgestellt:

- |    |                       |        |  |
|----|-----------------------|--------|--|
| a) | Wahlberechtigte       | 91.287 |  |
|    | Wähler                | 49.845 |  |
| b) | Ungültige Erststimmen | 786    |  |
|    | Gültige Erststimmen   | 49.059 |  |

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:

Wahlvorschlag	Bewerber	Partei	Stimmen
1	Post, Norbert	CDU	19.773
2	Tillmann, Angela	SPD	16.895
3	Dr. Wolkowski, Boris	GRÜNE	4.041
4	Terhaag, Andreas	FDP	2.621
5	Bocks, Mario	DIE LINKE	1.145
6	Grodde, Sylvia	PIRATEN	3.974
18	Schultz, Wilfried		610

- |    |                        |        |  |
|----|------------------------|--------|--|
| c) | Ungültige Zweitstimmen | 730    |  |
|    | Gültige Zweitstimmen   | 49.115 |  |

Die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen:

Wahlvorschlag/Partei	Stimmen
CDU	15.230
SPD	16.846
GRÜNE	4.666
FDP	4.905
DIE LINKE	1.066
PIRATEN	4.035
Pro NRW	898
NPD	257
Tierschutzpartei	395
FAMILIE	215
BIG	57
Die PARTEI	220
ÖDP	36
FBI/Freie Wähler	56
AUF	44
FREIE WÄHLER	130
Partei der Vernunft	59

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber des Wahlvorschlages Nr. 1, Herr Norbert Post, im Wahlkreis 50 - Mönchengladbach II gewählt ist.

Mönchengladbach, den 21.05.2012

Norbert Bude

## Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

### 200. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk Nord, Bereich zwischen Hindenburgstraße, Viersener Straße und Steinmetzstraße sowie die Stepgesstraße und die Straße Berliner Platz (siehe Abbildung)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die am 15.02.2012 vom Rat der Stadt Mönchengladbach aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossene 200. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach, die sich auf ein Gebiet im Stadtbezirk Nord, Bereich zwischen Hindenburgstraße, Viersener Straße und Steinmetzstraße sowie die Stepgesstraße und die Straße Berliner Platz bezieht, mit Verfügung vom 03.05.2012 gemäß § 6 BauGB unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-06MG-200-517 genehmigt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die 200. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3051

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

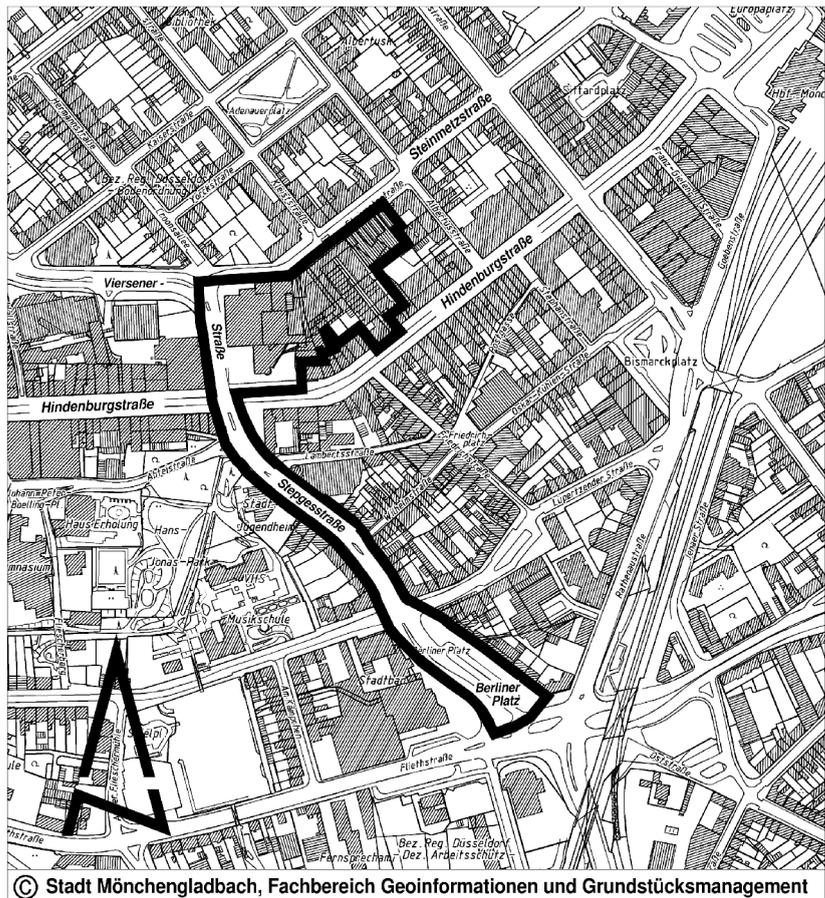
bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

# 200. Änderung des Flächennutzungsplanes



## Abgrenzung des Änderungsbereiches

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist

gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 200. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 10.05.2012

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 61, Buchholzer Wald 34“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 61, Buchholzer Wald 34“ vom 2. Mai 2012 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 53, Flurstücke 19, 20, 22, 69, 70, 71, 160, 161, Flur 54, Flurstück 4 und Flur 55, Flurstück 159 (Alter Bestand), ist am 5. Mai 2012 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 58, Buchholzer Wald 31“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung

schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 11. Mai 2012

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 60, Buchholzer Wald 33“**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 60, Buchholzer Wald 33" vom 9. Mai 2012 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 52, Flurstücke 54, 55, 58, 59, 60, 62, 68, 69, 142, 147, Flur 53, Flurstück 110, Flur 54, Flurstück 110 und Flur 55, Flurstück 231 (Alter Bestand), ist am 15. Mai 2012 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 60, Buchholzer Wald 33“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort

zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 22. Mai 2012

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## **Offenes Verfahren**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Hochbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

**Art des Auftrages:**  
Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**  
Soziale Stadt „Innenstadt-konzept Rheydt“ Tiefgarage Marktplatz Rheydt

**Art und Umfang der Leistung:**  
Betoninstandsetzungsarbeiten  
Baustelleneinrichtung inkl. Container, ca. 400m Bauzaun und Schutzmaßnahmen  
Rückbau Gebäudeausstattung inkl. ca. 900 Kojenhalter und ca.12 Stk Stahltüren und -tore  
ca. 700 m HDW-Schnitte; ca. 11.480 m<sup>2</sup> HDW-Strahlen, t= bis 8 cm, Ist-Betondruckfestigkeit bis B 55; ca. 13.300 m<sup>2</sup> Druckwasserstrahlen; ca. 235 m Einbau von Fugenprofilen; ca. 7.500 m<sup>2</sup> Reprofilierung von Betonflächen; ca. 700 m Rissverpressung; ca. 27.700 m<sup>2</sup> Oberflächen-schutzsysteme OS 2, OS 4, OS 7, OS 8, OS 11; ca. 5.300 m<sup>2</sup> Dichtungsschicht aus Bitumenschweißbahnen einschl. Gussasphaltschicht d = ca. 5,5 cm; ca. 4.700 m Markierungsarbeiten; ca. 1.000 m<sup>2</sup> Farbige Deckversiegelung Wände

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
20.09.2012 bis 24.07.2013

**Nebengebote werden zugelassen:**  
Nein

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Janke, Telefon: 02161/25-8912

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 10,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 0000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:**  
**14.06.2012, 15.00 Uhr**

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
21.06.2012, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 21.06.2012, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

**Sicherheitsleistung:**  
5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Konvention

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Erklärung des Bieters über die berufliche Befähigung und der Führungskräfte, sowie die Befähigung der für die Dienstleistung verantwortlichen Personen; die Eintragung in das Berufsregister der Industrie- und Handelskammer (falls vorhanden); Eintragung im Handelsregister (oder ähnliches); (ausländische Bieter haben - soweit möglich- entsprechende Belege der bei ihnen üblichen Register/ Ämter/ Institutionen o. ä. vorzulegen); Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse (nicht älter als 2 Monate); Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben, Eigenerklärung dass kein Verstoß gegen Schwarzarbeiterbekämpfung vorliegt; Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre und des Umsatzes für entsprechende Dienstleistungen; Referenz über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei Jahren; Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht-Versicherung (Nicht älter als 2 Monate); Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 ESTG (Bauabzugssteuer, falls vorhanden);

Erklärung des Bieters, über Firmengröße, Anzahl der Mitarbeiter und deren Qualifikation; Erklärung des Bieters dass sich sein Unternehmen nicht in Liquidation befindet (Aktuelles Datum), nicht das Insolvenz- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wurde (Aktuelles Datum); Qualität der Dienstleistung (QM-Management o.ä.) Angaben zur technischen Ausrüstung, für die Durchführung der Dienstleistung; Angaben zur Firmengröße (Mitarbeiterzahl, Mitarbeiterqualifikation). Angaben über die Erlaubnis zur Beförderung von Abbruchgütern.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

**Zuschlagsfrist:**  
03.09.2012

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer bei der Bezirksregierung, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 22.05.2012

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Teilnahmewettbewerb

**Stadt Mönchengladbach  
Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes**

Die Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Abteilung Stadtentwicklung, 41050 Mönchengladbach, beabsichtigt im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb die Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes zu vergeben.

Das derzeitige Nahversorgungs- und Zentrenkonzept der Stadt Mönchengladbach wurde 2006 fertig gestellt. 2007 wurde das Konzept aktualisiert und vom Rat der Stadt beschlossen.

Das Nahversorgungs- und Zentrenkonzept beinhaltet eine Analyse der gesamtstädtischen Einzelhandelsstruktur und der Nahversorgungs- und Einzelhandels-

situation in den damaligen Stadtbezirken sowie den zentralen Versorgungsbereichen. Weitere Bestandteile sind ein Zielsystem und ein Maßnahmenkonzept.

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat die Erarbeitung der Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Mönchengladbach aus dem Jahr 2006 beschlossen.

Aufgabe ist die Fortschreibung des vorhandenen Konzeptes zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Mönchengladbach, das auf Grundlage einer umfassenden Bestandserhebung und Analyse der Einzelhandelsituation konzeptionelle Aussagen sowohl zur Zentrenstruktur der Stadt enthält, die Sortimentsliste und die Grundsätze zur Einzelhandelsentwicklung fortschreibt sowie Vorschläge zur Steuerung und Umsetzung trifft. Weiterhin soll die Einführung einer maximalen gesamtstädtischen Verkaufsflächen- Obergrenze im Sinne einer „Flächendeckelung“ erörtert und ggf. zur Einführung vorgeschlagen werden.

Ein Schwerpunkt der gutachterlichen Tätigkeit liegt in der Kommunikation und Steuerung eines Arbeitsprozesses, der Abstimmungen mit dem Auftraggeber, die Organisation einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe als auch Vorschläge für die dauerhafte Etablierung eines Konsultationskreises für die Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben enthält.

Die zu fordernden Leistungen gliedern sich in folgende Bausteine:

### Leistungsbausteine:

- Startphase
- Bestandsanalyse
- Fortschreibung des Nahversorgungs- und ZentrenkonzeptesEr-stellung von Zielen und Grundsätzen der Einzelhandelsentwicklung, Fortschreibung der Zentrenstruktur und der Sortimentsliste, Umsetzung in der städtebaulichen Planung
- Steuerung und Kommunikation Abstimmung mit dem Auftraggeber, Organisation einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe, Einführung eines Konsultationskreises
- Präsentation in politischen Gremien

### Fachliche Auskunft erteilen:

Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Abteilung Stadtentwicklung  
Herr Stamm, Tel.: 02161/25-9200  
Herr Behrendt, Tel.: 02161/25-9217

### Ausführungszeitraum:

01.10.2012 bis 31.12.2013

### Verfahren:

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt die v.g. Leistungen in Form eines Dienstleistungsvertrages zu beauftragen. Interessierte Unternehmen können sich um eine Teilnahme an dem Verfahren bewerben.

Die Teilnahmeanträge sind in deutscher Sprache bis spätestens 22.06.2012, 11:30 Uhr beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind unterschrieben in einem verschlossenen Umschlag beim Auftraggeber auf dem Postweg oder direkt ein-

zureichen. Bewerbungen per E-Mail oder Fax sind nicht zulässig.

Damit der Teilnahmeantrag für den Einreichungstermin richtig adressiert, vorschriftsmäßig gekennzeichnet und möglichst ohne Verzögerung zugestellt wird, bitte ich, die Bewerbung wie folgt zu adressieren:

**Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb  
Rathaus Rheydt,  
Eingang E, 4. OG, Zi. 440  
Markt 11  
41236 Mönchengladbach**

**Einreichungstermin:  
22.06.2012, 11:30 Uhr**

Des Weiteren soll der Angebotsumschlag mit folgendem Hinweis versehen werden:

### Nicht öffnen!

### Teilnahmeantrag

**„Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Mönchengladbach“  
Bitte sofort an FB 60.40 - Zentrale Vergabestelle - weiterleiten!**

Aus den Teilnahmeanträgen werden die aussichtsreichsten drei bis fünf Bewerber anhand der folgenden Eignungskriterien ausgewählt:

- fachliche Eignung
- Arbeitsweise
- Referenzen und Erfahrung
- Leistungsfähigkeit

Diese Bewerber werden bis zum 20.07.2012 aufgefordert, auf Grundlage einer vollständigen Leistungsbeschreibung bis zum 17.08.2012 ein Angebot abzugeben.

Zuschlagskriterium für diese Angebote sind zu 75 % Preis, 25 % Qualität.

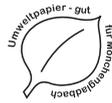
Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist möglich. Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Kurzprofil des Bewerbers mit Angaben zum Unternehmen (Rechtsform der Firma, Geschäftsführer, etc.)
- Angaben zur Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter des Büros sowie des mit der Durchführung des Projektes beauftragten Teams (Projektleiter und Mitarbeiter)
- Liste vergleichbarer Referenzprojekte aus dem Bereich Einzelhandels- und Zentrenkonzepte
- Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (mind. 1.500.000 € für Personenschäden und 500.000 € sonstige Schäden)
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

Eigenerklärung zur/ zu:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

# Der Umlegungsausschuss gibt bekannt:

## Bekanntmachung

### Umlegung nach dem Baugesetzbuch

#### Umlegungsverfahren „Am Tannenbaum“

Es wird hiermit gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), - in der zur Zeit geltenden Fassung - bekanntgemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Mönchenglad-

bach für das Grundstück Gemarkung Neuwerk, Flur 19, Flurstück 546 in seiner Sitzung am 12. März 2012 im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst hat, durch den die Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden.

Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an den Vertreter gemäß § 207 Baugesetzbuch (BauGB), Herrn Rechtsanwalt Alexander

Voell am 10. Mai 2012 unanfechtbar geworden.

Mönchengladbach, den 18. Mai 2012

Der Vorsitzende  
des Umlegungsausschusses  
der Stadt Mönchengladbach

(L.S.) gez. Petrauschke

Petrauschke  
Landrat

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

### Sparkassenbuch-Nr.:

**3500794908**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 10. August 2012 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 10. Mai 2012

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten, verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach,

wurden am 13.09.2011 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

### Sparkassenbuch-Nrn.:

**3402137453  
3500165877**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 9. Mai 2012

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 9. Mai 2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

### Sparkassenbuch-Nr.:

**3500842947**

Dieser Beschluss des Sparkassenvor-

standes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 9. Mai 2012  
STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 21.05.2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

### Sparkassenbuch-Nr.:

**3412454567**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 21. Mai 2012

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand